



Richtlinien zur Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) und zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulalter

vom 31. März 2008

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf § 58g der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (VOJHG),

verfügt:

1. Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Abklärung und die Durchführung von Massnahmen, die Abrechnung durch die Abklärungs- und die Durchführungsstellen, die Zulassung der Abklärungs- und Durchführungsstellen sowie die Aufsicht.

2. Massnahmearten

- a) Als Therapiemassnahmen im Vorschulalter gelten die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) zur Vorbereitung auf den Besuch der Volksschule (Regel- und Sonderschule). Therapiemassnahmen im Sinne der VOJHG sind:
- Sprachheilbehandlung (einschliesslich Schluck-, Trink- und Esstherapie) für Kinder,
 - logopädische Verlaufskontrollen für Kinder gemäss § 58a Abs. 2 lit. e, bei denen der Befund nicht eindeutig ausfällt,
 - Hörtraining und Ableseunterricht für Kinder,
 - HFE für Kinder,
 - psychomotorische Therapie bei Geburtsgebrechen 390 und 404 gemäss der Verordnung über Geburtsgebrechen vom 9. Dezember 1985 (GgV; SR 831.232.21).

- b) Als Therapiemassnahmen im Nachschulalter gelten die bisherigen Leistungen der IV bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Therapiemassnahmen im Sinne der VOJHG sind:
- Sprachheilbehandlung (einschliesslich Legasthenietherapie) für Jugendliche,
 - logopädische Verlaufskontrollen für Jugendliche, bei denen der Befund nicht eindeutig ausfällt,
 - Hörtraining und Ableseunterricht für Jugendliche,
 - psychomotorische Therapie bei Geburtsgebrechen 390 und 404 gemäss GgV.

3. Abklärung und Durchführung der Massnahmen

3.1. Verfahren

3.1.1. Gesuch

Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes reichen dem Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) das Formulargesuch, versehen mit den nötigen Unterlagen, ein.

Das Amt übernimmt keine Kosten, die vor dem Erlass eines Abklärungsauftrages oder einer Massnahmenverfügung entstanden sind.

3.1.2. Abklärung

- a) Voraussetzung für die Erstabklärung sind eine ärztliche Überweisung an eine von der Bildungsdirektion bezeichnete Abklärungsstelle sowie das Formulargesuch auf Abklärung, das die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes an das Amt richten. Das Amt prüft die Anspruchsvoraussetzungen und erteilt der Abklärungsstelle mittels Verfügung Kostengutsprache für die Erstabklärung.
- b) Die Erstabklärung erfolgt in der Regel innerhalb von vier bis acht Wochen, spätestens aber innert vier Monaten nach der ärztlichen Überweisung.

- c) Die Abklärungsstelle klärt die Notwendigkeit einer therapeutischen Massnahme gemäss § 58a Abs. 2 lit. a–g VOJHG ab. Sie stellt dem Amt Antrag auf Art, Intensität und Dauer der durchzuführenden Massnahme und schlägt die Durchführungsstelle vor.
- d) Die Abklärungsstellen können bei unklaren Diagnosen im Einverständnis mit dem Amt weitere Spezialisten beiziehen. Diese zusätzlichen Kosten sind bei der Krankenkasse geltend zu machen. Können sie der Krankenkasse nicht überbunden werden, so kann der Mehraufwand zusätzlich dem Amt in Rechnung gestellt werden.
- e) Wo nicht Tarifpauschalen vereinbart sind, darf die Abklärungsstelle höchstens einen Abklärungsaufwand von acht Stunden (Arbeit mit dem Kind, Elterngespräche, Vorbereitung und Auswertung, Ausfüllen des Abklärungsbogens) verrechnen. Allfällige Reisezeit kann separat verrechnet werden.
In begründeten Fällen kann der Abklärungsaufwand im Einverständnis mit dem Amt um höchstens vier Stunden erhöht werden.
- f) Liegt bei Zuzug von Gesuchstellenden in den Kanton bereits eine entsprechende Verfügung eines anderen Kantons vor, so kann das Amt ohne neue fachliche Abklärung einen Durchführungsentscheid treffen.

3.1.3. Durchführung

- a) Es besteht keine freie Therapeutinnen- bzw. Therapeutenwahl. Auf Elternwünsche kann Rücksicht genommen werden, sofern die Durchführungsstelle anerkannt, geeignet und in der Nähe des Wohnortes gelegen ist.
In begründeten Fällen (Kapazitätsengpässe im Kanton, Spezialisierung, Nähe zum Wohnort des Kindes) können auch ausserkantonale Durchführungsstellen berücksichtigt werden. Solche Durchführungsstellen bedürfen einer Zulassung ihres Standortkantons. Sie dürfen höchstens zu den Tarifen des Kantons Zürich abrechnen.
- b) Das Amt verfügt aufgrund des Abklärungsformulars und der Anträge der Abklärungsstelle die Massnahme oder lehnt eine solche ab. Die Massnahmenverfügung legt die Höchstdauer der Massnahme bis zum Abschluss oder bis zu einer Erneuerung der Verfügung

und die Massnahmenhäufigkeit fest, bezeichnet die Durchführungsstelle und enthält die Kostengutsprache für die Massnahme.

Benötigt ein Kind oder Jugendlicher verschiedene Therapiemassnahmen, so erstellt das Amt für jede Therapiemassnahme eine gesonderte Massnahmenverfügung.

- c) Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die Abklärungsstellen (im Einverständnis mit den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes) melden das Kind bei der in der Verfügung bezeichneten Durchführungsstelle an.

3.1.4. Wechsel der Durchführungsstelle, Wohnsitzwechsel

- a) Bei einem Wechsel der Durchführungsstelle ist eine neue Massnahmenverfügung des Amtes nötig. Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes bzw. volljährige Jugendliche sind nicht befugt, selbst und ohne neue Verfügung des Amtes die Durchführungsstelle zu wechseln.
- b) Bei Wegzug aus dem Kanton verfügt das Amt die Aufhebung der Massnahmenverfügung per Datum des Wegzugs.
- c) Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes bzw. volljährige Jugendliche haben Adresswechsel innerhalb der Wohnsitzgemeinde oder eine Änderung des Wohnsitzes dem Amt so früh als möglich, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Änderung mitzuteilen.

3.2. Dauer und Intensität

- a) Die Massnahmen werden in der Regel für ein Jahr bewilligt.
- b) In der Regel werden höchstens drei Therapieeinheiten pro Woche bewilligt. Eine Therapieeinheit umfasst die Zeitdauer von 45–60 Minuten. Wo keine Tarifpauschale vereinbart ist, gelten als Therapieeinheit die Arbeit mit dem Kind sowie die notwendigen Einzelbesprechungen mit den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes und involvierten Fachpersonen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit der Behandlung des Kindes stehen.
- c) Bei logopädischen Verlaufskontrollen werden höchstens vier Kontrollen pro Jahr bewilligt.

3.3. Verlängerung

- a) Für die Verlängerung einer Massnahme reichen die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kostengutsprache dem Amt das Formulargesuch um Verlängerung ein.
- b) Bei logopädischen Massnahmen setzt eine Verlängerung eine Verlängerungsabklärung durch die Abklärungsstelle voraus. Bei den übrigen Massnahmen ist ein rechtzeitiger Verlaufsbericht der Durchführungsstelle, der die weitere Massnahmenbedürftigkeit darlegt, nötig. Eine ärztliche Überweisung ist in keinem Fall notwendig.
- c) Das Amt bewilligt eine Verlängerung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

3.4. Übernahme gültiger IV-Verfügungen

- a) Massnahmen im Vorschulalter, für welche die IV bereits Kostengutsprache geleistet hat, werden für zwei Jahre ab Beginn der von der IV verfügten Massnahme ersetzt, mindestens jedoch bis 15. August 2008 und längstens bis 15. August 2009.
- b) Massnahmen im Nachschulalter werden mit der gleichen Dauer wie die von der IV geleistete Kostengutsprache ersetzt, mindestens jedoch bis 31. Juli 2008 und längstens bis zum 20. Geburtstag.
- c) In begründeten Fällen kann die weitere Durchführung von Massnahmen bei weiter vom Wohnort des Kindes entfernten Durchführungsstellen bewilligt werden. In diesen Fällen werden jedoch Transportkosten nur in der Höhe derjenigen zwischen dem Wohnort des Kindes und der nächst gelegenen Durchführungsstelle vergütet.

3.5. Abgrenzung zum Schulalter

- a) Auf die VOJHG gestützte Massnahmen im Vorschulalter können längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Eintritt in die Volksschule (Regel- oder Sonderschule) erfolgt, bewilligt werden.
- b) Erfolgt die ärztliche Überweisung zur Erstabklärung bis zum 30. April des Kalenderjahres, in dem das Kind in die Volksschule eintritt, erteilt das Amt die Kostengutsprache für die Erstabklärung. Nach diesem Zeitpunkt wenden sich die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes an die Schulgemeinde, in der das Kind wohnt. Mit der Einschulung wird diese für die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen zuständig.
- c) Für Abklärungen betreffend Sonderschulung ist die Volksschule zuständig.
- d) Ist die Weiterführung einer begonnenen Massnahme im Rahmen der Volksschule notwendig, informieren die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die Therapeutin oder der Therapeut (im Auftrag der Eltern) die zuständige Schulbehörde bis spätestens am 30. April des Jahres, in dem das Kind in die Volksschule eintritt.
- e) Bis zur Ausdehnung der obligatorischen Schulpflicht auf die Kindergartenstufe per 15. August 2008 werden auch Abklärungen und Massnahmen für Kinder im Regelkindergarten übernommen.

Hiervon ausgenommen sind Abklärungen und Massnahmen für Kinder auf der Kindergartenstufe einer Sonderschule. Diese fallen per 1. Januar 2008 in die Zuständigkeit der Schulgemeinde, welche die Sonderschulung verfügt hat. In Ausnahmefällen kann das Amt Massnahmen der HFE, der Audiopädagogik sowie der psychomotorischen Therapie, für welche die IV Kostengutsprache geleistet hat, für Kinder auf der Kindergartenstufe einer Sonderschule bis längstens 15. August 2008 übernehmen.

- f) Eltern von Jugendlichen, bei denen die Massnahme im Nachschulalter weitergeführt werden soll, stellen bis spätestens 30. April des Jahres, in dem das Kind aus der Volksschule austritt, ein Gesuch um Verlängerungsabklärung an das Amt.

3.6. Pflichten der Durchführungsstellen und der Eltern oder gesetzlichen Vertretung des Kindes

- a) Die Durchführenden haben über die Anzahl und die Dauer der Therapien Buch zu führen. Sie führen Akten über die Art ihrer Massnahmen sowie über die Therapiefortschritte. Sie halten die Akten unter Verschluss und bewahren sie nach Abschluss der Behandlung während zehn Jahren geordnet auf.
- b) Die bisherige Durchführungsstelle hat beim Wechsel der Durchführungsstelle einen Übergabebericht an die neue Durchführungsstelle und an das Amt zu erstatten. Beim Abschluss einer Therapie sowie bei der Übergabe an die Volksschule ist dem Amt und den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes ein Schlussbericht vorzulegen.
- c) Die Durchführenden haben dem Amt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte fristgerecht zu erteilen.
- d) Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes bzw. volljährige Jugendliche sind verpflichtet, jegliche für den Massnahmenentscheid oder dessen Änderung wichtigen Veränderungen während der Dauer der Abklärung und der Durchführung der Massnahme umgehend dem Amt zu melden.

3.7. Transportkosten

- a) Stimmt das Amt im Sinne von Ziff. 3.1.3. lit. a auf Wunsch der Eltern der Durchführung der Massnahme an einer weiter vom Wohnort des Kindes entfernt liegenden Durchführungsstelle zu, so werden Transportkosten nur in der Höhe derjenigen zwischen dem Wohnort des Kindes und der nächst gelegenen Durchführungsstelle vergütet.
- b) Ist ein Kind fremdplatziert, so steht der Anspruch auf die Transportkosten den Pflegeeltern oder der Heimleitung zu.

4. Zulassung

4.1. Grundsatz

- a) Die Zulassung wird bei Institutionen der Leitung, sonst der Einzelperson erteilt.
- b) Die Zulassung verleiht keinen Anspruch auf Leistungen des Kantons.
- c) Die Leitung und die Personen, die mit der Abklärung oder Durchführung von Massnahmen gemäss §§ 58a ff. VOJHG betraut sind, müssen über die für ihre Tätigkeit erforderliche berufliche Ausbildung und persönliche Eignung verfügen.
- d) Personen in Ausbildung dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie unter der Leitung und Verantwortung einer zugelassenen Fachkraft arbeiten und ihre Arbeit überwacht wird.
- e) Räume und Einrichtungen, in oder mit denen Massnahmen gemäss VOJHG durchgeführt werden, haben den Erfordernissen der Therapie, der Hygiene und der Sicherheit zu entsprechen.
- f) Das Gesuch um Zulassung zur Tätigkeit im Vor- und Nachschulalter ist dem Amt rechtzeitig vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit einzureichen. Das Amt prüft anhand der vorgelegten Unterlagen zu Ausbildung und beruflichem Werdegang, ob die Zulassung erteilt werden kann. Es kann weitere Unterlagen anfordern.
- g) Die Zulassung bildet die Voraussetzung für den Abschluss eines Tarifvertrages mit dem Amt oder zum Beitritt zu einem bestehenden Tarifvertrag.
- h) Das Amt widerruft eine Zulassung, wenn es nachträglich von Tatsachen erfährt, die eine Zulassung ausgeschlossen hätten.
- i) Es entzieht eine Zulassung bei
 - Wegfall einer oder mehrerer der Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung,
 - schwerer oder trotz Beanstandung fortgesetzter Missachtung von Bedingungen oder Auflagen,
 - schweren oder trotz Beanstandung innert gesetzter Frist nicht behobenen Mängeln.Die Zulassung kann gänzlich, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden.
- j) Das Amt führt ein Verzeichnis der Abklärungs- und Durchführungsstellen im Kanton Zürich, die Leistungen gemäss §§ 58a ff. VOJHG erbringen.

- k) Personen, die Massnahmen gemäss §§ 58a ff. VOJHG durchführen, haben die Zulassungsbehörde mindestens drei Monate im Voraus von der beabsichtigten Einstellung ihrer Tätigkeit zu unterrichten.

4.2. Freiberuflich und als Institutsleitende tätige Logopädinnen und Logopäden

- a) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
- ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom in Logopädie oder
 - ein gleichwertiges ausländisches Diplom in Logopädie (mit Gleichwertigkeitserklärung der EDK),
 - insgesamt zwei Jahre Berufspraxis als angestellte Logopädin oder angestellter Logopäde in der Schweiz mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% (bei tieferem Anstellungsgrad findet eine Anrechnung pro rata statt), dokumentiert mittels Arbeitszeugnis.
- b) Logopädinnen und Logopäden, die von einer freiberuflich tätigen Logopädin oder einem freiberuflich tätigen Logopäden oder einer Institution angestellt sind, dürfen logopädische Behandlungen nur durchführen, wenn sie über einen der unter lit. a aufgezählten Berufsabschlüsse verfügen. Sie bedürfen einer Zulassung durch das Amt.

4.3. Freiberuflich und als Institutsleitende tätige Audiopädagoginnen und Audiopädagogen

- a) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
- ein EDK-anerkanntes Diplom in schulischer Heilpädagogik, Fachrichtung Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose und ein Diplom in HFE oder
 - ein gleichwertiges, ausländisches Diplom (mit Gleichwertigkeitserklärung der EDK),
 - insgesamt drei Jahre Berufspraxis an einer Institution für Kinder und Jugendliche mit Problemen im Bereich der Schwerhörigkeit in der Schweiz mit einem Beschäftigungs-

grad von mindestens 50% (bei tieferem Anstellungsgrad findet eine Anrechnung pro rata statt), dokumentiert mittels Arbeitszeugnis.

- b) Audiopädagoginnen und Audiopädagogen, die von einer freiberuflich tätigen Audiopädagogin oder einem freiberuflich tätigen Audiopädagogen oder einer Institution angestellt sind, dürfen audiopädagogische Massnahmen nur durchführen, wenn sie über einen der unter lit. a aufgezählten Berufsabschlüsse verfügen. Sie bedürfen einer Zulassung durch das Amt.

4.4. Freiberuflich und als Institutsleitende tätige heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher

- a) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- aa) bei Vorliegen eines Zusatzdiploms in HFE oder Diploms in HFE:

- ein vom Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHPA) oder der EDK anerkanntes Diplom in Heilpädagogik mit Zusatzdiplom in HFE oder
- ein VHPA- oder EDK-anerkanntes Diplom in HFE/Heilpädagogik im Vorschulbereich oder
- ein gleichwertiges ausländisches Diplom in HFE (mit Gleichwertigkeitserklärung der EDK),
- insgesamt drei Jahre Berufspraxis an einer Frühberatungsstelle in der Schweiz mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% (bei tieferem Anstellungsgrad findet eine Anrechnung pro rata statt), dokumentiert mittels Arbeitszeugnis.

- bb) bei fehlendem Zusatzdiplom in HFE oder Diplom in HFE:

- ein VHPA- oder EDK-anerkanntes Diplom in Heilpädagogik oder
- ein gleichwertiges, ausländisches Diplom in Heilpädagogik (mit Gleichwertigkeitserklärung der EDK),
- insgesamt fünf Jahre Berufspraxis, davon drei Jahre an einer Frühberatungsstelle in der Schweiz, mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% (bei tieferem Anstellungsgrad findet eine Anrechnung pro rata statt), dokumentiert mittels Arbeitszeugnis.

- b) Heilpädagogische Früherzieherinnen und heilpädagogische Früherzieher, die von einer freiberuflich tätigen Früherzieherin oder einem freiberuflich tätigen Früherzieher oder einer Institution angestellt sind, dürfen HFE nur durchführen, wenn sie über einen der unter lit. a aufgezählten Berufsabschlüsse verfügen. Sie bedürfen einer Zulassung durch das Amt.

5. Aufsicht

Die Aufsicht im Sinne von § 58d VOJHG wird durch die Fachstelle Sonderpädagogik Frühbereich des Amtes oder durch von diesem ernannte Fachleute ausgeübt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.